

## **S a t z u n g**

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“  
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Hortes des Kinderhauses „Tohuwabohu“ Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

(1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist der Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes des Kinderhauses.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fort.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krippe, den Kindergarten oder den Hort des Kinderhauses aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes.

### **§ 5**

#### **Gebührensatz**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	152,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €

Mittagessen – Monatspauschale	91,00 €
-------------------------------	---------

## 2. für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden	159,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	193,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	228,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	262,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	297,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	331,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	366,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	400,00 €
Mittagessen – Monatspauschale	77,00 €

## 3. für den Besuch des Kinderhorts

## Hortbesuch nur an Schultagen

ab 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €

## Hortbesuch an Schul- und Ferientagen

ab 2 bis 3 Stunden / Schultage bis 7 Stunden / Ferien	103,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden / Schultage mehr als 7 bis 8 Stunden / Ferien	117,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden / Schultage mehr als 8 bis 9 Stunden / Ferien	131,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden / Schultage mehr als 9 bis 10 Stunden / Ferien	145,00 €

## Hort nur an Ferientagen

ab 4 bis 5 Stunden	29,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	32,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	35,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	38,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	41,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	44,00 €
jeweils pro angefangene Woche	

Mittagessen – Monatspauschale	105,00 €
Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	26,25 €

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses monatliche Getränke- und Zusatzkosten zu entrichten.

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden	10,00 €
Getränke- und Zusatzkosten ab 6 Stunden	15,00 €

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden bei Ferienbetreuung/Hort bis 6 Stunden	2,50 €/je angefangene Woche
Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden bei Ferienbetreuung/Hort ab 6 Stunden	3,75 €/je angefangene Woche

- (3) Die Pauschale für die Verpflegung ist für die Monate September – Juli voll zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung des Kinderhauses in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Schließtage des Kinderhauses sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Kindes) werden in der Berechnung des Beitrags pauschal berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale. Betriebsbedingte Schließungen der Küche im Kinderhaus werden am Ende des Kindergartenjahres einmalig berechnet und zurückerstattet. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für das komplette Folgemonat ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende möglich.

**§ 6****Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. im Voraus fällig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.

**§ 7****Sonstiges**

- (1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Stadtjugendamt übernommen werden, wenn
  - a) die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist und
  - b) die Belastung dem Kind und Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Der Antrag soll zeitnah bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen können auf Antrag von den zuständigen Kostenträgern (Jobcenter, Amt für Soziales, Stadtjugendamt) teilweise übernommen werden. Es gelten die Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachung:**

ABI Nr. 12 vom 01.07.1996  
ABI Nr. 24 vom 31.12.1998  
ABI Nr. 17 vom 17.09.2001  
ABI Nr. 1 vom 15.01.2004  
ABI Nr. 25 vom 31.12.2006  
ABI.Nr. 17 vom 31.08.2007  
Stadtratsbeschluss Nr. 128 vom 05.10.2009  
ABI.Nr. 24 vom 30.12.2011  
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2012  
ABI.Nr. 13 vom 02.06.2014  
ABI.Nr. 3 vom 15.02.2016  
ABI.Nr. 12 vom 01.06.2018  
ABI.Nr. 16 vom 17.08.2020  
ABI.Nr. 6 vom 11.02.2021  
ABI.Nr. 24 vom 01.12.2023